

# **Satzung des**

## **SCHÜTZENVEREIN ESSEN (Oldb) e.V.**

### *§ 1 Name, Sitz und Zweck*

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Essen (Oldb) e.V.“ und ist unter dieser Bezeichnung im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen. Der Sitz des Vereins ist 49632 Essen (Oldb), Löniger Str. 22a. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsportes und die Pflege des Brauchtums, insbesondere die Errichtung von Sportanlagen und Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### *§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft*

Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die das 12. Lebensjahr vollendet haben. Der Beitritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand oder dessen Beauftragten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Wird der Aufnahmeantrag vom Vorstand abgelehnt, so kann der Bewerber die Entscheidung der Generalversammlung beantragen. Dieser Antrag muß innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Ablehnung bekannt gemacht wurde, dem Vorstand gegenüber erklärt werden.

### *§ 3 Ende der Mitgliedschaft*

Das Mitglied kann jederzeit dem Vorstand seinen Austritt erklären. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied wegen vereinsschädigenden Verhaltens aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die dem Ausschluss herbeiführenden Gründe sind dem Ausgeschlossenen mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Ausgeschlossene die Entscheidung der Generalversammlung beantragen. Dieser Antrag muß innerhalb eines Monats, nachdem ihm der Ausschluss bekannt gemacht wurde, dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Das ausgeschiedene Mitglied ist verpflichtet, seinen Beitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Mit dem Tage des Ausscheidens verliert es jegliche Ansprüche auf das Vereinsvermögen, sowie seine Rechte als Mitglied.

### *§ 4 Beitrag*

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird. Den Termin der Fälligkeit bestimmt der Vorstand.

## § 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Generalversammlung,
2. Der Vorstand

## § 6 Generalversammlung

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie muß innerhalb der ersten 4 Monate des Kalenderjahres einberufen werden. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung und / oder den digitalen Medien durch den Vorstand zu erfolgen. In den Einladungen sind die Punkte der Tagesordnung einzeln anzugeben. Anträge sind bis zu 5 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Aufgaben der Generalversammlung sind:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl der stellv. Oberschießmeister
3. Wahl des 1. Fahnenoffiziers
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Des Weiteren die Entgegennahme der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes, Festsetzung des Jahresbeitrages, Änderung der Satzung und die Zustimmung bei An- und Verkauf von Grundvermögen
6. Festlegung der endgültigen Tagesordnung

Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 25 Mitglieder anwesend sind. Zur Gültigkeit der Beschlüsse der Generalversammlung ist einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig. Bei Satzungsänderungen ist die Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Eine Abstimmung durch Stimmzettel ist erforderlich, wenn sie von 10 % der erschienenen Mitglieder vor der Abstimmung verlangt wird. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse werden vom Schriftführer oder dessen Beauftragten protokolliert. Jedes Protokoll ist vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand kann außerordentliche Generalversammlungen nach Bedarf ansetzen. Er muß sie einberufen, wenn es von einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der ordentlichen Generalversammlung.

## § 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassierer, dem Schriftführer, dem aktiven ranghöchsten Offizier, dem Oberschießmeister und dem Vorsitzenden der Kinderschützenkommission. Er wird auf 3 Jahre gewählt und zwar in der Form, daß in einem Jahr der Präsident, der Schriftführer, der ranghöchste Offizier und der Vorsitzende der Kinderschützenkommission und im nächsten Jahr der Vizepräsident, der Kassierer und der Oberschießmeister gewählt werden.

Sollte nach drei Jahren keine Wahl erfolgen können, bleibt der bisherige Amtsinhaber bis zur nächsten Generalversammlung kommissarisch im Amt.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Abgabe von Willenserklärungen und die Zeichnung für den Schützenverein erfolgen durch drei Vorstandsmitglieder, darunter den Präsidenten und / oder den Vizepräsidenten.

Der Vorstand hat alle Aufgaben zu erfüllen, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Insbesondere hat er die sich ergebenden organisatorischen Fragen einschließlich der Verteilung der Aufgaben auf Funktionsträger, sowie deren Dienstgrade und Rangabzeichen zu regeln. Die Verleihung von Orden und die Vergabe von Ehrenzeichen ist Angelegenheit des Vorstandes.

Der Präsident oder der Vizepräsident beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Er muß diese ansetzen, wenn es von einem anderen Vorstandsmitglied verlangt wird. Der Präsident kann Mitglieder zu den Vorstandssitzungen einladen. Diese Mitglieder haben nur beratende Stimme. Ergibt eine notwendige Abstimmung Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Sitzung ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Verein hat einen erweiterten Vorstand. Dieser besteht aus: Dem Vorstand, den Zugführern oder ihren Stellvertretern, den stellvertretenden Oberschießmeistern und dem 1. Fahnenoffizier. Er hat beratende Funktion und tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

#### *§ 8 Organisation*

Die Mitglieder des Vereins bilden eine Kompanie, die in Zügen aufgeteilt ist. Die Leitung eines Zuges obliegt dem Zugführer und seinem Stellvertreter. Außerdem hat jeder Zug einen Fähnrich.

Die Wahlversammlung der Züge muß vor der Generalversammlung abgehalten werden. Die Zugoffiziere und Fähnriche werden von dieser Zugversammlung auf 3 Jahre gewählt. Das Wahlergebnis ist dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. In begründeten Fällen kann der Vorstand gegen die Wahl Einspruch erheben. In diesem Fall ist eine erneute Zugversammlung einzuberufen. Die hier erfolgte Wahl ist endgültig. Außerdem wählt die Zugversammlung die vom Zug zu stellenden Offiziere. Sämtliche von den Zugversammlungen gewählten Offiziere und Fähnriche werden in der nachfolgenden Generalversammlung vom Präsidenten ernannt.

#### *§ 9 Schießkommission*

Die Schießkommission besteht aus dem Oberschießmeister, seinen beiden Stellvertretern und den von den Zügen gewählten Schießoffizieren. Sie werden auf 3 Jahre gewählt. Der Vorstand kann zusätzlich Offiziere ernennen, die von der Generalversammlung bestätigt werden. Diese sind den gewählten Mitgliedern der Kommission gleichgestellt.

#### *§ 10 Kinderschützenkommission*

Die Kinderschützenkommission besteht aus dem Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern, den ernannten Mitgliedern, sowie Vertretern der Lehrerschaft. Die Stellvertreter und die weiteren Mitglieder (außer der Lehrerschaft) werden auf Vorschlag des Vorsitzenden auf 3 Jahre vom Präsidenten ernannt.

#### *§ 11 Fahnenkommission*

Die Fahnenkommission besteht aus dem 1. Fahnenoffizier und den von den Zügen zu wählenden Fahnenoffizieren.

### *§ 12 Offizierskorps*

Das Offizierskorps besteht aus sämtlichen Offizieren. Es untersteht dem Kommando des aktiven ranghöchsten Offiziers. Er ist Chef der Kompanie.

### *§ 13 Dienstabzeichen*

Alle Funktionsträger, die ihre Tätigkeit nicht mehr ausüben, haben ihre Dienstabzeichen abzulegen und dem Verein unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

### *§ 14 Schützenfest*

Das Schützenfest findet jährlich auf dem Schützenplatz (Diekhaus-Höhe) statt. Der als König proklamierte Schütze empfängt aus der Vereinskasse einen Zuschuß für seine Aufwendungen. Die Höhe des Zuschusses wird vom Vorstand festgelegt. Der neue König hat während seiner Amtszeit eine silberne Plakette für die Schützenkette zu stiften.

König kann in der Regel nur dasjenige Mitglied werden, welches mindestes fünf Jahre in der Gemeinde Essen seinen Wohnsitz hat und ein Jahr Mitglied des Vereins ist. Außerdem muß zu erwarten sein, daß das Mitglied zum nächsten Schützenfest noch hier ansässig ist.

Zum Königsschießen können nur Mitglieder zugelassen werden, die im laufenden Kalenderjahr mindestens das 25. Lebensjahr vollenden. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, von dieser Regel abzuweichen, bzw. in besonderen Fällen Berechtigte vom Königsschießen auszuschließen. Im Übrigen kann er für jedes Schützenfest besondere Bestimmungen treffen.

### *§ 15 Auflösung*

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Essen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Essen, den 30.04.2022